

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 22

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für Abbezahlung von auf der Liegenschaft Gabeldingen am Sonnenberg haftenden Naturallasten und Verschreibungen	Fr. 12,535. 97
Für Tilgung der Kaufsrestanz	" 21,600. 57
" Anschaffung der hausräthlichen Effekten, landwirthschaftlicher Fahrhabe, Vieh zc.	" 9,215. —
" Zinsen für Kapitalien	" 1,154. 30
" Fertigungs- und Verwaltungskosten	" 166. 78
	<hr/>
	Fr. 44,672. 62

Der restirende Betrag der Einzahlungen befindet sich bis auf eine kleine Summe zinstragend angelegt, in Obligationen von Leu u. Comp. in Zürich (16,000 Fr.), bei der Bank in Aarau (8000 Fr.) und bei der Sparkasse in Stanz (Fr. 446. 18).

In einigen Kantonen sind noch sehr bedeutende Subskriptionsbeträge ausstehend und es ist zu wünschen, daß auf deren baldige Zahlung hingewirkt würde.

Bern. Besoldungsgesetz. Am 30. dieß versammelt sich der Große Rath, um unter anderm auch das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen in zweite Berathung zu nehmen und zur definitiven Schlußnahme zu bringen. Die Haltung der bernerischen Lehrerschaft über das in Frage stehende Gesetz hat den Beweis geliefert, daß sie eines bessern Looses würdig ist. Die Lehrerversammlungen haben ihre Wünsche in Betreff des Besoldungspunktes in bescheidener Form ausgesprochen; wir schließen uns denselben an und wünschen insbesondere sehr, daß die Entschädigung der Gemeinden an die Lehrer für Wohnung, Holz, Land zc. nicht nach der ersten Berathung festgehalten, sondern festgestellt werden möchte auf Fr. 100—200. Es ist dieses immerhin eine minime Summe, auf die der Lehrer — namentlich der Familienvater — gern verzichtet, wenn ihm dafür die stipulirten Naturalgewächse redlich zu Theil werden. Wir hätten, im Interesse einer volksthümlichern Stellung und Wirksamkeit des Lehrpersonal, gerne gesehen, wenn die Baarentschädigung für Wohnung, Holz, Garten, Land, gesetzlich erst dann zumal als zulässig erkannt worden wäre, wenn der Schulkreis sich erweislich außer der Möglichkeit findet, sie gehörig anzuweisen.

Schaffhausen. (Korr.) Es bestehen da und dort in unserm lieben Vaterlande seit längerer oder kürzerer Zeit Kleinkinderschulen; bisher waren sie aber nur vereinzelte Erscheinungen, denen man keine große Aufmerksamkeit schenkte, oft wurden sie als Liebhaberei Einzelner oder sogar als pädagogische Auswüchse angesehen. In unserm Kantone sind diese Anstalten seit einigen